

VDMA-Infoblatt

Ermächtigter Ausführer (EA) - Registrierter Ausführer (REX)

Im Handel mit präferenzbegünstigten Ländern, also Ländern, die mit der europäischen Union (EU) ein Präferenzabkommen geschlossen haben, können je nach Abkommen unterschiedliche Verfahren zum Nachweis der Präferenzeigenschaft verwendet werden. In diesem Infoblatt stellen wir die verschiedenen Verfahren vor und erläutern die Unterschiede.

In den „älteren“ Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft ist das Verfahren „Ermächtigter Ausführer“ (EA) vorgesehen, hingegen kommt bei den neueren Abkommen der Europäischen Union mit Japan, Kanada und Vietnam das Verfahren „Registrierter Ausführer“ (REX) zur Anwendung.

Kontakt:

Friedrich Wagner

Telefon 069 6603-1438

E-Mail: friedrich.wagner@vdma.org

Olaf Engelbert

Telefon 069 6603-1120

E-Mail: olaf.engelbert@vdma.org

Grundsätzliches

1. Ermächtigter Ausführer (EA)

Ermächtigte Ausführer dürfen

- » Ursprungserklärungen auf einem Handelspapier ohne Wertgrenze ausfertigen und/oder
- » vorausbehandelte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. für Zollunionswaren im Warenverkehr mit der Türkei ausfertigen.

Für die Inanspruchnahme des Verfahrens "ermächtigter Ausführer" ist eine Bewilligung des zuständigen Hauptzollamtes erforderlich. Für die Erteilung der Bewilligung ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Zuständig ist das Hauptzollamt, das in der Lage ist, den Antrag und die Einhaltung des Verfahrens zu prüfen, in der Regel ist also das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat.

Pflichten:

Ein ermächtigter Ausführer muss durch seine innerbetriebliche Organisation sicherstellen, dass Ursprungserklärungen auf einem Handelspapier nur für präferenzielle Ursprungswaren ausgestellt werden. Er muss somit die Ursprungsregeln einhalten und die Ursprungseigenschaft jederzeit zweifelsfrei nachweisen können. Dazu ist u.a. eine Arbeits- und Organisationsanweisung vorzulegen, aus der sich die Prozesse und Abläufe im Unternehmen ergeben. Weiterhin ist ein Gesamtverantwortlicher zu benennen, der über ausreichende und nachweisbare Kenntnisse verfügt.

Ursprungserklärungen auf einem Handelspapier sind nur für solche Waren auszufertigen, die im Zeitpunkt der Ausfertigung die Ursprungseigenschaft im Sinne der jeweiligen Präferenzregelung besitzen.

Erfahrungsgemäß ist es unumgänglich, bereits vor der Antragstellung ein Gespräch mit dem zuständigen Hauptzollamt zu führen, in dem betriebliche Abläufe bewertet und gegebenenfalls Anpassungen erörtert werden können.

2. Registrierter Ausführer (REX)

Registrierte Ausführer dürfen

- » Ursprungserklärungen auf einem Handelspapier ohne Wertgrenze ausfertigen.

Mit der Einführung des Systems des registrierten Ausführers (REX) wird die Dokumentation des präferenziellen Ursprungs von Waren im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) sukzessive umgestellt. In „jüngeren“ Freihandelsabkommen ist das REX-System vorgesehen; dies ist derzeit im Rahmen des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens mit Kanada (CETA) und in den Abkommen zwischen der Europäischen Union mit Japan und Vietnam der Fall. Der REX wird auch bei den auf Gegenseitigkeit ausgelegten Abkommen für die ÜLG-Gebiete Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon sowie Französisch-Polynesien angewendet.

Im Gegensatz zum Status des im Präferenzrecht bekannten ermächtigten Ausführers (EA) handelt es sich bei einem registrierten Ausführer oder kurz REX nicht um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es genügt eine Registrierung im REX-System.

Pflichten des REX:

Ursprungserklärungen dürfen beim Export nur dann ausgefertigt werden, wenn die auszuführenden Erzeugnisse einen präferenziellen Ursprung nach den Ursprungsregeln der jeweiligen Abkommen besitzen.

Folgende Unterlagen sind aufzubewahren:

- » Kopien aller ausgefertigten Erklärungen
- » Aufzeichnungen über die verwendeten Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft sowie die Produktions- und Lagerbuchführung
- » Sämtliche Belege / Zollbescheinigungen über die bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien
- » Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hauptzollamt ist sicherzustellen
- » Das zuständige Hauptzollamt ist unverzüglich zu informieren, wenn nach Erhalt der REX-Nummer Änderungen zu den registrierten Daten eintreten.

Links:

Download Merkblatt zum Verfahren ermächtigter Ausführer (EA): [Merkblatt Ermächtigter Ausführer \(EA\)](#)

Download Merkblatt zum Verfahren registrierter Ausführer (REX): [Merkblatt Registrierter Ausführer \(REX\)](#)